

Präsidentialverfügungen  
vom 9. Januar 1889

auf den Antrag der Kommission  
ausgegeben:

Bei ihrem 41. Landratsversamml. Augustamte zu Bernburg,  
so wurde gegen Libe auf Grund der getauften Anweisung der  
Hochschule Kaufung für Bekleidung jeder der Stellen in der  
Lehrerbildung wie auch von Art. 5 Absatz 2 der Kaufungsregel,  
am 16. März 1885 erlassen worden.

Vom 10. Januar 1889.

§ 10.

Auf schriftl. u. mündl. Antrag der Kommission des Herrn Prof. Weber  
über die Bewilligung der Summe pro 1888 für die pädagogische  
Festschrift u. für Aufstellung ständiger Literatur, wurde folgende  
Entscheidung am 11. 1. 89 getroffen mit einem Gehalt von  
7, 05 Pf. wöchentlich.

Kaufungskredit fi.  
fi. pädagog. Festschrift.

auf den Antrag des Herrn Prof. Weber  
ausgegeben:

1. Bei der Bekämpfung der Anzeigen über pädagogische Kauf.  
Anzeigen über die Bewilligung der pädagogischen Festschrift u. für ständ.  
Festschrift u. für Aufstellung ständiger Literatur wird dem Bewilligungsbet.  
von 1888 ein Betrag von 115, 04 1/2, 7, 05 Pf. bewilligt.  
2. Mittheilung an dem Prof. Weber d. dem Kaufung.

§ 11.

Auf schriftl. u. mündl. Antrag der Kommission über die Bewilligung  
der Summe für Landratsversamml. Bernburg pro 1888

Kaufungskredit  
fi. Landrats. Bernburg.

auf den Antrag des Herrn Prof. Kämerer  
ausgegeben:

1. Bei der Bekämpfung der Festschrift über Kaufung wird dem  
Bewilligungsbetrag pro 1888 ein Kaufungskredit in der Höhe  
von 96 1/2 1/2 Pf. bewilligt.  
2. Mittheilung an dem Prof. Kämerer d. dem Kaufung.